

E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Wiener Kinogesetz 1955 geändert wird (Wiener Kinogesetznovelle 1992)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I:

Das Wiener Kinogesetz 1955, LGBI. für Wien Nr. 18/1955, zuletzt geändert durch die Wiener Kinogesetznovelle 1989, LGBI. Nr. 29/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Abs.3 lautet:

"Einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts darf eine Konzession nur verliehen werden, wenn sie ihren Sitz im Inland oder einem Staat hat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist. Die Voraussetzungen des Abs.1 und sinngemäß auch die des Abs. 2 müssen für alle Personen zutreffen, denen ein maßgeblicher Einfluß auf die Konzessionsausübung zusteht."

2. Dem § 2a Abs.4 wird folgender Satz angefügt:

"Staatsbürger eines Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt."

3. § 3 Abs.1, zweiter Satz lautet:

"Die Konzession ist persönlich auszuüben, juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts haben einen Geschäftsführer mit Wohnsitz im Inland zu bestellen; im übrigen bedarf die Ausübung der verliehenen Konzession durch einen Geschäftsführer sowie die Verpachtung der Konzession einer Genehmigung, die nur aus wichtigen Gründen erteilt werden kann."

## **Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

### Problem

Anpassung des Wiener Kinogeseztzes an die voraussichtlich im Rahmen des Übereinkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes maßgeblichen Rahmenbedingungen.

### Lösung

Gleichstellung der Staatsbürger, juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes jener Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, mit österreichischen Staatsbürgern, juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes.

### Alternativen

Im Fall der Ratifizierung des Übereinkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes hinsichtlich der zur Anpassung an die diesbezüglichen vorausichtlichen Rahmenbedingungen vorgeschlagenen Bestimmungen keine, ansonsten Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

### Kosten

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sind Mehrkosten für das Land Wien nicht verbunden.

### EG-Konformität

Ist gegeben bzw. soll durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung gewährleistet werden.

## Erläuterungen

### **Allgemeines**

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Wiener Kinogesetz an die im Falle der Ratifizierung des Übereinkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes maßgeblichen Rahmenbedingungen angepaßt werden. Ein bestehender Inländervorbehalt soll zugunsten der Staatsbürger, juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes jener Staaten aufgegeben werden, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

Art. 4 und Art 31 ff des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;  
361X1201P0032/62: Allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs (ABl.Nr.002 vom 15.1.1962, S. 32; Englische Fassung: Englische Sonderausgabe (Reihe 2) IX, S.3)

### **Besonderes:**

#### zu Artikel I:

Die Novellierung des Wiener Kinogesetzes 1955, das zuletzt 1990 novelliert wurde, umfaßt 3 Punkte:

#### zu Z.1:

Diese Neufassung soll den im EWR-Vertrag verankerten Prinzipien der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit Rechnung tragen und somit auch juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, die ihren Sitz nicht im Inland haben, die Möglichkeit zur Erlangung einer Konzession geben. Eine Beschränkung auf Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum schien jedoch geboten.

#### zu Z.2:

War der Nachweis der Gleichstellung bei ausländischen Konzessionswerbern bisher erforderlich, sollen mit dieser Neufassung die Staatsbürger jener Staaten ex lege gleichgestellt sein, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

zu Z.3:

War schon bisher die Bestellung eines Geschäftsführers bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, die eine Konzession ausüben verpflichtend vorgesehen, ist in Verbindung mit der Aufhebung des Inländervorbehaltes die Notwendigkeit des Wohnsitzes des Geschäftsführers im Inland gegeben.